

Ordnung zur Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 13. Juni 2024 gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. j) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 36. ordentlichen Kammerversammlung am 7. Juli 2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 6/2023 vom 22.05.2023 unter www.sbk-sachsen.de) folgende Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 24. Juni 2016 beschlossen, die zuletzt durch Beschluss 34. ordentlichen Kammerversammlung vom 15. Oktober 2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1/2021 vom 15.01.2021 unter www.sbk-sachsen.de) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.680, - EUR“ durch die Angabe „2.000, - EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „420,- EUR“ durch die Angabe „1.000, - EUR“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 4 bis 6 rücken auf und werden zu den Absätzen 3 bis 5.
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „300,- EUR“ durch die Angabe „500, - EUR“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350, - EUR“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „275,- EUR“ durch die Angabe „375,- EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „80,- EUR“ durch die Angabe „90,- EUR“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Dauer der tätigkeitsbedingten Abwesenheit nicht mehr als 4 Stunden beträgt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachung 08/2024

vom 9. Dezember 2024



Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 9. Dezember 2024

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident